

Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach und der Gemeinde Rohr (Landkreis Roth) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabach

(WSGV Schwabachgrund / Mitte)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl I, S.2254), i. V. mit Art. 63 des Bayerisches Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist und § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Schwabach wird in der Stadt Schwabach und der Gemeinde Rohr (Landkreis Roth) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
 - 3 Fassungsbereichen,
 - 1 engeren Schutzzone,
 - 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, der bei der Stadt Schwabach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig soweit die Estheriensichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung, im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	---	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen inkl. Erdwärmennutzungen	nur zulässig soweit die Estheriensichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK) und mit vorheriger wasserrechtlicher Genehmigung	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	nur zulässig soweit die Estheriensichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK) und mit vorheriger wasserrechtlicher Genehmigung	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig soweit die Estheriensichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig soweit die Estheriensichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	---	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig soweit die Estheriensichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
2.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	---	verboten
2.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur zulässig soweit die Estheriensichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig soweit die Estheriensichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
3.3	Trockenaborte	---	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	---	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig soweit die Estheriensichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig soweit die Estheriensichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig soweit die Estheriensichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	---	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	---	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	---	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	---	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	---	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	---	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig soweit die Estherienschichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	nur zulässig soweit die Estherienschichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig soweit die Estherienschichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig soweit die Estherienschichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig soweit die Estherienschichten nicht verletzt werden (max. bis 10 m u. GOK)	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	---	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	---	nur zulässig unter Einhaltung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Regeln (z.B. Düngerverordnung)
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	---	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	---	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	---	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	---	verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	---	verboten
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---	verboten
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig soweit die Estherienschichten nicht verletzt werden (bis max. 10 m u. GOK) und mit vorheriger wasserrechtlicher Genehmigung	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	verboten
6.12	Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	---	nicht zulässig, (ausgenommen nach vorheriger Anzeige bei Katastrophen)
6.13	Rodung (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	---	verboten
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	---	verboten
¹ Es wird auf Anlage 7 („Anforderungen an JGS-Anlagen“) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe“ (TRWS), die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung enthalten.			

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Schwabach bzw. Landratsamt Roth) kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten und Beschränkungen des § 3 eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Schwabach bzw. Landratsamt Roth) vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Schwabach bzw. Landratsamt Roth) zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Schwabach bzw. Landratsamt Roth) zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Schwabach bzw. des Landratsamtes Roth zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Be-

auftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

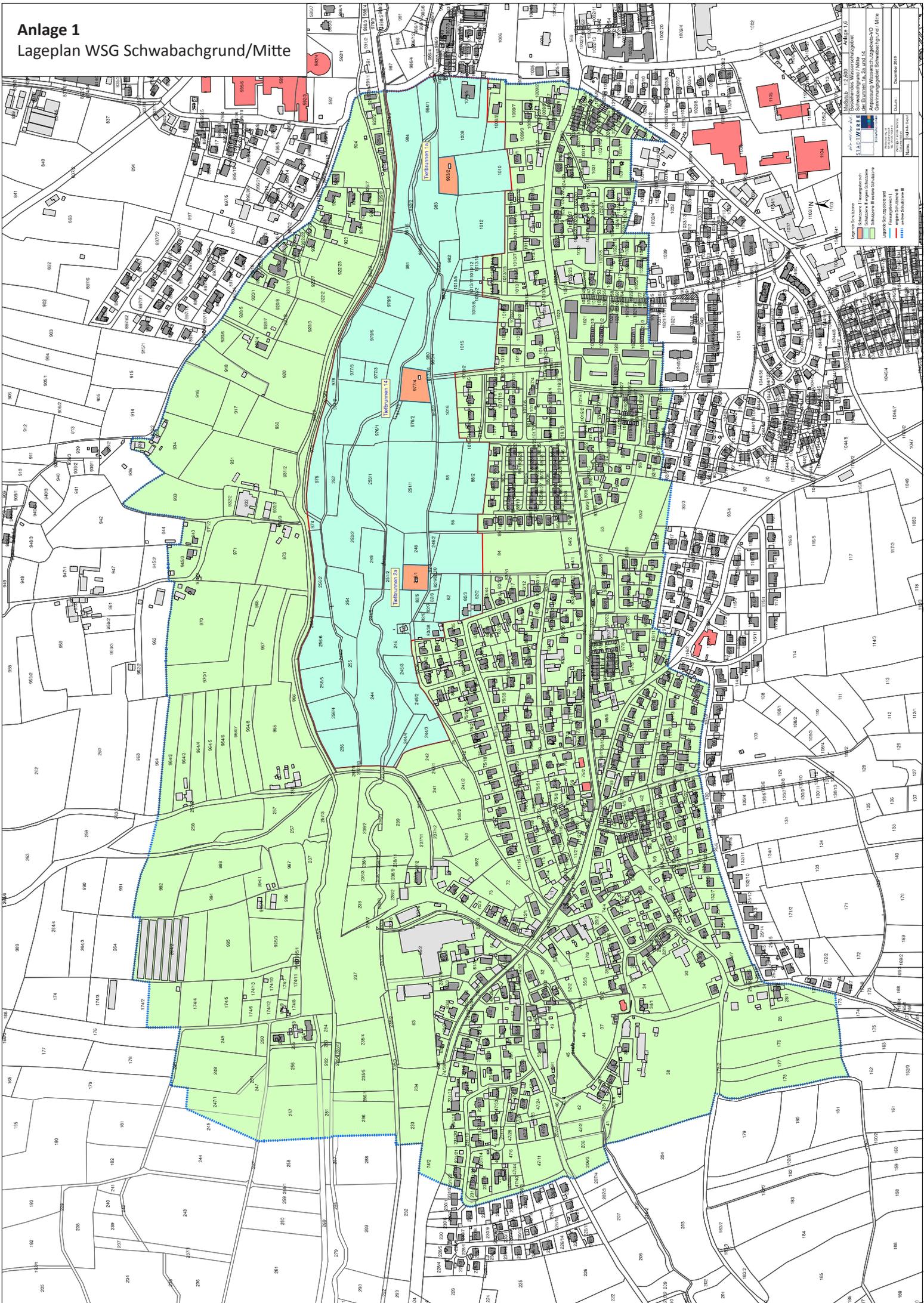
- (1) Die Verordnung tritt am 01.xx.xxxx in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 2 Nr. 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1 der Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach und den Gemarkungen Gustenfelden, Kammerstein und Ottersdorf (Landkreis Roth) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabach vom 02.01.1978 (Amtsblatt der Stadt Schwabach Nr. 2 vom 13.01.1978), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Schwabach Nr. 54 vom 22.12.2001) außer Kraft.

Schwabach, den
Stadt Schwabach

Oberbürgermeister

Anlage 1

Lageplan WSG Schwabachgrund/Mitte



STADT WÜRZBURG
Bürgeramt
Mühlbergstr. 2/3
97082 Würzburg
Telefon: 0931 38-1100
E-Mail: stadt@wuertzburg.de
www.wuertzburg.de

Legende:
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte

Legende:
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte

Legende:
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte

Legende:
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte

Legende:
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte

Legende:
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte

Legende:
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte

Legende:
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte

Legende:
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte
Lageplan Schwabachgrund/Mitte

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone gelten die Vorgaben der AwSV in der jeweils geltenden Fassung.

Die Prüfpflichten für Anlagen im Schutzgebiet richten sich nach der AwSV in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten richten sich nach der AwSV und gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone, auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind in den Nrn. 5.3 bis 5.5 sowie in Anlage 7 AwSV geregelt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerer als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt (insb. Merkblatt Nr. 4.4/22).

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1.) mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.) mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3.) mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4.) Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

In der weiteren Zone dürfen einwandige JGS-Lageranlagen (Jauche, Gülle, Silagesickersaft) für flüssige allgemein wassergefährdender Stoffe nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden (siehe AwSV, Anlage 7, Nr. 8.1).

Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen **(zu Nr. 6.11)**:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12, 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.